

## Sozialversicherungs-Beitragssätze und Grenzwerte 2012

Wie dies gesetzlich vorgesehen ist, waren die sozialversicherungsrechtlich relevanten Grenzwerte und Beitragssätze auch für das Jahr 2012 den Gegebenheiten wieder anzupassen. Nachstehend soll ein Überblick über die im Jahr 2012 gültige Situation gegeben werden:

- **Krankenversicherung:**  
Der einheitliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen ist bei 15,5% belassen worden. Bei Arbeitsverhältnissen, bei denen der Arbeitgeber (steuerfreie) Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen entrichtet, beläuft sich dieser auf 7,3% des beitragspflichtigen Entgelts.
- **Pflegeversicherung:**  
Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt unverändert 1,95% der beitragspflichtigen Einkünfte. Bei kinderlosen Versicherten, die älter als 23 Jahre und jünger als 65 Jahre sind, erhöht sich dieser Beitragssatz um einen vom Arbeitgeber nicht zu bezuschussenden Zuschlag auf insgesamt 2,2%.
- **Rentenversicherung:**  
Der Beitragssatz wurde auf 19,6% der rentenversicherungspflichtigen Einkünfte abgesenkt.
- **Arbeitslosenversicherung:**  
Es ist bei einem Beitragssatz von 3,0% der pflichtigen Einkünfte geblieben.
- **Unfallversicherung:**  
Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden nach wie vor durch die zuständige Berufsgenossenschaft (in unterschiedlicher Höhe) erhoben.
- **Insolvenzgeldumlage:**  
Der Beitrag für diese vom Arbeitgeber allein zu tragende Umlagezahlung wurde zum 01.01.2012 auf 0,04% des Bruttoverdienstes der Arbeitnehmer erhöht.
- **allgemeine Umlageversicherungen:**  
Auch die Beiträge zu den Umlageversicherungen 1 und 2 (Versicherungen zur – ggf. anteiligen – Erstattung von Lohnfortzahlungskosten im Fall von Krankheit bzw. Mutterschaft) werden ausschließlich vom Arbeitgeber an die Krankenkasse des betreffenden Arbeitnehmers entrichtet. Die Beitragssätze variieren.
- **Beitragsbemessungsgrenzen:**  
Die Beitragsbemessungsgrenzen haben sich für das Jahr 2012 bei
  - Kranken- und Pflegeversicherung auf monatlich 3.825,00 € (bundesweit)
  - Renten- und Arbeitslosenversicherung auf monatlich 5.600,00 € (nur Rechtskreis West) erhöht.

- **Versicherungspflichtgrenzen:**

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (Überschreiten für eine PKV-Mitgliedschaft notwendig) beträgt 2012 bei GKV-Mitgliedern 50.850,00 €; für zum Stichtag 31.12.2002 in der PKV krankenvollversicherte Arbeitnehmer liegt die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze bei 45.900,00 €.

- **Geringverdienergrenze:**

Die für Auszubildende relevante Geringverdienergrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich durch den Arbeitgeber getragen werden, liegt wie bisher bei monatlich 325,00 €.

- **Gleitzone**

In der zum 01.04.2003 eingeführten Gleitzone (Monatsverdienst von 400,01 € bis 800,00 €; gilt nicht für Auszubildende) bemessen sich die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an einem bei Anwendung der Formel „ $(F \times 400) + ((2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400))$ “ ermittelten beitragspflichtigen Entgelt, wobei ein anhand des tatsächlichen Arbeitsentgelts ermittelter Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung anzurechnen ist. Der Faktor „F“ beläuft sich 2012 auf 0,7491.

- **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit geringfügig Beschäftigter (Minijob) bedingt die Entrichtung einer Pauschalabgabe von zumeist 30% (15% RV, 13% KV für Mitglieder der GKV, 2% LSt inkl. SolZ und KiSt; 0,88% div. Umlageversicherungen) durch den Arbeitgeber (in Privathaushalten: KV und RV je 5%; Umlageversicherungen 0,84%) an die Bundesknappschaft. Anwendbar sind diese Regelungen bis zu einem Verdienst von monatlich maximal 400,00 €, wobei für die Abprüfung dieser Entgeltgrenze mehrere (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse zusammen zu rechnen sind.

Die Entrichtung pauschaler Rentenversicherungsbeiträge ist Voraussetzung für die pauschale Steuerabgeltung, die auch dem Arbeitnehmer belastet werden kann. Alternativ ist die Lohnsteuer gemäß Regelbesteuerung (zu Lasten des Arbeitnehmers; ggf. gemäß Steuerklasse VI) zu erheben oder vom Arbeitgeber pauschal mit 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer abzugelten.

Arbeitnehmer können den Rentenversicherungsbeitrag aus Eigenmitteln um 4,6% bzw. 14,6% (Privathaushalt) aufstocken, um höhere Rentenansprüche zu erwerben bzw. förderfähig im Sinne eines Riester-Rentenvertrages zu werden.

- **kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse:**

Die nicht berufsmäßige Aushilfsbeschäftigung an unvorhersehbaren Zeitpunkten zu moderaten Stundensätzen mit einer Maximaldauer von 2 Monaten oder 50 Arbeitstagen (hiervon höchstens 18 zusammenhängend) im Kalenderjahr, ist bei einer pauschalen (25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) Abgeltung der Steuerpflicht durch den Arbeitgeber sozialversicherungsfrei.

- **studentische Aushilfen:**

Für studentische Aushilfen (während des Semesters maximal 20 Wochenstunden) fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an.

- **Hinzuverdienstgrenze bei Familienversicherung:**

Angehörige können im Rahmen der Familienversicherung der GKV beitragsfrei mit versichert werden, sofern ihr monatliches Einkommen 375,00 € (ohne Berücksichtigung Minijob, d.h. geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bis 400,00 €) nicht übersteigt.

Letztendlich bleibt jeder Fall individuell zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung ist der Steuerberater gern behilflich – sprechen Sie Ihren an!